

Geschäftsverzeichnissnr. 841
Urteil Nr. 12/96 vom 5. März 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Februar 1995) erhoben vom Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, mit am 5. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 5. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 6. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 6. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 11. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Der Ministerrat hat mit am 28. September 1995 einen berechtigten Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Oktober 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Mai 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. November 1995 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. November 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1995

- erschienen

. C. Bolus, Generalauditor beim Finanzministerium, für den Ministerrat,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

. RA D. D'Hooghe, *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs bestimmt folgendes:

« Artikel 1. Diese Ordonnanz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 39 der Verfassung.

Art. 2. In Abweichung von Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird eine Befreiung vom Immobilienvorabzug in Höhe von 28 Prozent des Katastralertrags gewährt, wenn die Immobilie sich im Eigentum oder Miteigentum befindet von

1° entweder einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht,

2° oder der Föderalbehörde, einer föderalen gemeinnützigen Einrichtung oder einem föderalen autonomen Staatsbetrieb, nur in bezug auf Besitztümer im Sinne von Artikel 63 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.

Art. 3. In Abweichung vom selben Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gilt die Befreiung vom Immobilienvorabzug für in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegene Immobilien bzw. Teile von Immobilien, die

1° entweder einem ausländischen Staat oder einer völkerrechtlichen Organisation gehören

2° oder von einer öffentlichen Behörde bzw. von einem Steuerpflichtigen, der keinen Erwerbszweck verfolgt, zum Betrieb eines anerkannten Altersheims benutzt werden.

Art. 4. Das Aufkommen der kommunalen Steuerzuschläge, die aufgrund des Immobilienvorabzugs berechnet werden, den die in Artikel 2 genannten Behörden zu entrichten haben, werden auf die von der Region Brüs-

sel-Hauptstadt den Gemeinden im Rahmen des Gemeindefonds gewährten Mittel angerechnet.

Art. 5. Für das Veranlagungsjahr 1994 ist der Immobilienvorabzug gemäß den Bestimmungen dieser Ordonnanz aufgrund der zum 1. Januar 1994 bestehenden Situation zu entrichten.

Art. 6. Diese Ordonnanz tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Klagegegenstands

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.1. In Anbetracht der vom Ministerrat vorgebrachten Nichtigkeitsklagegründe, wobei nur die teilweise Aufhebung der Befreiung vom Immobilienvorabzug, die die der Föderalbehörde und den föderalen gemeinnützigen Einrichtungen gehörenden Immobilien genießen würden, kritisiert werde, könnte die Begründetheit der Klage nur zu einer teilweisen Nichtigklärung der Ordonnanz führen, d.h. zur Nichtigklärung von Artikel 2 2^o.

Erster Klagegrund, ausgehend von einer Verletzung von Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen

Klageschrift

A.2.1. Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ziele auf einen Ausgleich dessen ab, was üblicherweise als die « tote Hand » bezeichnet werde. Dadurch, daß zugunsten der Region Brüssel-Hauptstadt die Befreiung vom Immobilienvorabzug in Höhe von 72 Prozent für gewisse öffentliche Besitztümer abgeschafft werde, für welche der vorgenannte Artikel 63 keinen Ausgleich vorsehe - weshalb der Immobilienvorabzug gleichermaßen wie der im Finanzierungsgesetz vorgesehene Ausgleich zu entrichten sei -, ändere die angefochtene Ordonnanz den vorgenannten Artikel 63 ab, indem die Kategorie der öffentlichen Domanialgüter des Staates, für die ein Ausgleich verlangt werden könne, einseitig erweitert werde, wohingegen diese Bestimmung Teil der Bestimmungen der haushaltsmäßigen und finanziellen Organisation sei, welche den Titel VII des Finanzierungs-sondergesetzes bilden würden, dessen Abänderung zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre und einer Sondermehrheit bedürfe.

A.2.2. Es sei übrigens nicht deutlich, auf welcher rechtlichen Grundlage Artikel 4 der Ordonnanz beruhe, wenn er einen zwangsweisen « Ausgleich » zwischen einer den Gemeinden eigenen Steuereinnahme und im Rahmen des Gemeindefonds gewährten Mitteln organisiere, es sei denn auf einer Erweiterung in Analogie zu Artikel 63 § 3 letzter Absatz.

A.2.3. Das letztgenannte Faktum werde bestätigt durch Artikel 5, der bestimme, daß für das Veranlagungsjahr 1994 der Immobilienvorabzug gemäß den Bestimmungen der angefochtenen Ordonnanz aufgrund der zum 1. Januar 1994 bestehenden Situation zu entrichten sei. Der Regionalminister habe dies folgendermaßen in einem Schreiben verdeutlicht, das er am 5. Januar 1995 an seinen föderalen Amtskollegen gerichtet habe: « Die Verabschiedung dieser Ordonnanz war die einzige Möglichkeit, ab 1995 einen Ausgleich für die gegenwärtige Befreiung vom Immobilienvorabzug und von den Steuerzuschlägen für die öffentlichen Besitztümer zu erhalten, für die das Finanzierungsgesetz diesen Ausgleich nicht vorsieht. » Nun werde aber eben aufgrund der Situation zum 1. Januar 1994 der Kredit der « toten Hand » 1995 in den föderalen Haushalt eingetragen, wohingegen das Kalenderjahr und das Veranlagungsjahr zusammentreffen würden, was die Heberolleneintragung des Immobilienvorabzugs betrifft, d.h. im vorliegenden Fall im Jahre 1994.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.2.4. Die Befreiung, die in Artikel 253 3^o des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten EStGB 1992 genannt) vorgesehen sei, betreffe die Besitztümer des Staates, der Teilentitäten, der Provinzen, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihres organisierenden Gesetzes im Bereich der Einkommensteuern mit dem Staat gleichgestellt würden oder von der Besteuerung zugunsten des Staates befreit seien.

A.2.5. In Anwendung der angefochtenen Ordonnanz gelte die Befreiung vom Immobilienvorabzug:

- was die Gemeinschaften, die Regionen und die davon abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrifft, für all ihre Immobilien in Höhe von 28 Prozent;

- was die Föderalbehörde, die föderalen gemeinnützigen Einrichtungen und die föderalen Staatsbetriebe betrifft, für die Immobilien im Sinne von Artikel 63 § 2 2^o des vorgenannten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 in Höhe von 28 Prozent und für die übrigen Immobilien in unbeschränkter Höhe;

- was die Güter betrifft, die einem ausländischen Staat oder einer völkerrechtlichen Organisation gehören, sowie jene Güter, die von einer öffentlichen Behörde oder von einem Steuerpflichtigen, der keinen Erwerbszweck verfolgt, zum Betrieb eines anerkannten Altersheims benutzt werden, in vollständiger Höhe.

A.2.6. Der in Artikel 63 genannte Kredit gleiche nicht das Fehlen steuerlicher Einnahmen für die Regionen aus, welches sich aus der Nichterhebung des Immobilienvorabzugs auf die befreiten Güter ergebe, sondern kompensiere teilweise den Steuereinnahmenverlust für die Gemeinden.

A.2.7. Das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezwecke zur Durchführung von Artikel 177 der Verfassung die Ermittlung der Finanzierungsquellen der Gemeinschaften und Regionen, die denjenigen hinzugefügt würden, welche sie bei der Ausübung ihrer eigenen Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 170 der Verfassung erhalten hätten.

Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 lege keine Finanzierungsquelle der Regionen fest, und insbesondere also keine Finanzierungsquelle der Region Brüssel-Hauptstadt. Er bezwecke nicht, einen Teil des fraglichen Kredits der Region zuzuweisen, sondern vielmehr, den Gemeinden den vorgenommenen Ausgleich einzuräumen. Der Umstand, daß diese Bestimmung die teilweise Übertragung dieses Kredits auf die Region Brüssel-Hauptstadt vorsehe, gewähre ihr nicht die Eigenschaft einer Finanzierungsregel. Die Rechtfertigung dieser Sondermaßnahme liege, wie aus den Vorarbeiten zu den Sondergesetzen vom 16. Januar 1989 und 16. Juli 1993 hervorgehe - lediglich darin, daß die Brüsseler Gemeinden im Tausch gegen die Übernahme gewisser Schulden durch die Region akzeptiert hätten, daß ihre Dotation an die Region überwiesen werde, damit die Region in die Lage versetzt werde, die konsolidierte Schuld dieser Gemeinden zu bezahlen; der Premierminister habe bei der Besprechung des Entwurfs des Sondergesetzes zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur außerdem erklärt, daß die Frage nicht darin bestehe, ob Befreiungen im Bereich des Immobilienvorabzugs gewährt werden könnten oder nicht (es handele sich demzufolge nicht um eine steuerliche Gesetzgebung), sondern daß die Absicht darin bestanden habe, den den Gemeinden gewährten Ausgleich zu bestimmen.

Dem Brüsseler Regionalgesetzgeber könne genausowenig zum Vorwurf gemacht werden, daß er seine Finanzierungsregeln geändert und demzufolge Artikel 177 der Verfassung mißachtet hätte.

A.2.8. Artikel 4 der Ordonnanz, der bestimme, daß das Aufkommen der kommunalen Steuerzuschläge, die aufgrund des Immobilienvorabzugs berechnet würden, den die dem Immobilienvorabzug unterliegenden Behörden zu entrichten hätten, auf die von der Region den Gemeinden im Rahmen des Gemeindefonds gewährten Mittel angerechnet werde, sei übrigens keine sinngemäße Erweiterung von Artikel 63 § 3 letzter Absatz des Finanzierungsgesetzes. Er ergänze die Gesetzgebung bezüglich des Gemeindefonds in der Region Brüssel-Hauptstadt und beruhe auf Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen, dem zufolge die Regionen im Bereich der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden zuständig seien. Die angefochtene Ordonnanz mißachte keineswegs die im Klagegrund angesprochenen Bestimmungen, da der Brüsseler Regionalgesetzgeber seine Zuständigkeit - wie in bezug auf den zweiten Klagegrund dargelegt werden soll - auf Artikel 4 des Finanzierungs-sondergesetzes gründe.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.2.9. Die Steuerkompetenz, die im Bereich des Immobilienvorabzugs durch Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 den Regionen zugewiesen worden sei und in deren Zusammenhang der Hof in seinem Urteil Nr. 78/93 erkannt habe, daß der in diesem Artikel enthaltene Begriff der Befreiung eine weitgefaßte Tragweite gehabt habe, biete die angefochtene Ordonnanz die Möglichkeit, Artikel 253 EStGB 1992 abzuändern. Dadurch, und auf die Gefahr hin, den vorgenannten Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes auszuhöhlen und ihm jede zweckdienliche Wirkung zu versagen, verstoße Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz selbstverständlich nicht gegen die durch Artikel 177 der Verfassung dem Sondergesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit. Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes sei übrigens zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung angenommen worden.

Artikel 63 weiche in keinerlei Hinsicht von der durch den vorgenannten Artikel 4 den Regionen zugewiesenen Steuerkompetenz ab, da er die Ausgleichsbeträge festlege, die jenen Gemeinden eingeräumt würden, welche wegen der bestehenden Befreiungen Einnahmenverlusten erleiden würden, aber er habe nichts mit der Frage zu tun, ob Befreiungen im Bereich des Immobilienvorabzugs gewährt werden könnten oder nicht (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-42, S. 10).

A.2.10. Artikel 4 der Ordonnanz, der die Verteilung des durch die Ordonnanz hervorgebrachten Aufkommens unter die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt organisiere, sei vollkommen im Einklang mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften. Während der Vorarbeiten zu Artikel 63 des Finanzierungssondergesetzes sei nämlich eindeutig betont worden, daß die Region Brüssel-Hauptstadt den Sonderkredit vorkommendenfalls - und zwar völlig autonom- unter die Gemeinden verteilen könne (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, SS. 605 und 606).

A.2.11. Artikel 5 der angefochtenen Ordonnanz beschränke sich darauf, jene allgemeine Regel zu übernehmen, welche bestimme, daß die Fälligkeit des Immobilienvorabzugs aufgrund der bestehenden Situation zum 1. Januar des Jahres, nach dem das Veranlagungsjahr genannt werde, zu beurteilen sei.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.2.12. Es sei zwar Sache der Regionen, die Kriterien für die Zuweisung der vom Gemeindefonds gewährten Mittel zu bestimmen, aber die Region dürfe, wenn der Betrag der Zuweisung aufgrund dieser Kriterien festgelegt worden sei, ihren Beitrag für eine Gemeinde nicht länger um die Höhe der Schuldforderung, die diese Gemeinde gegenüber einer anderen Behörde, in diesem Fall gegenüber dem Staat hätte, vermindern.

Die angefochtene Ordonnanz stelle einen Zusammenhang her zwischen dem Berechnungsmechanismus der toten Hand in der Region Brüssel-Hauptstadt und dem verpflichtenden Ausgleich, den sie den neunzehn Gemeinden auferlege, indem sie sich mittelbar eine neue kommunale Steuereinnahme aneigne. Die Erweiterung der Haushaltsmittel, die diese Region erwirken möchte, werde tatsächlich vom Staat stammen, indem der Mechanismus der toten Hand auf jene Gebäude ausgedehnt werde, in denen die Außendienste der föderalen Behörden untergebracht seien.

Wenn dies nicht die Absicht des Regionalgesetzgebers gewesen wäre, hätte Artikel 4 der Ordonnanz, dessen Nichtigerklärung beantragt werde, keine Daseinsberechtigung und würde der zusätzliche Immobilienvorabzug ohne weiteres den Gemeinden zugute kommen, mit Ausnahme der Hauptsomme, die der Region in Höhe von 1,25 Prozent zustehe.

Zweiter Klagegrund, ausgehend von einer Verletzung von Artikel 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen

Klageschrift

A.3.1. Artikel 253 § 3 EStGB 1992 in der durch Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz abgeänderten Fassung führe keine Ausnahme vom Prinzip der Besteuerbarkeit ein, was die Regionalkompetenz rechtfertigen würde, sondern bestätige ohne weiteres das Fehlen eines Steuergegenstands, was eine föderale Zuständigkeit

darstelle. Aus Artikel 253 3° EStGB 1992 gehe nämlich hervor, daß die Güter, für die die Befreiung gelte, « an sich unproduktiv » sein müßten, so daß es keinen Gegenstand gebe, der besteuert werden könnte, weil kein Genuß von Einkünften vorliege. Anders gesagt, mit Artikel 2 ihrer Ordonnanz habe die Region die Absicht, den Steuertatbestand im Bereich des Immobilienvorabzugs zu erweitern, indem davon ausgegangen werde, daß Immobilien, die keine Einkünfte erbringen würden und übrigens keine Einkünfte erbringen könnten, weil sie für Dienstleistungen an die Bevölkerung verwendet würden, dennoch Einkünfte hervorbringen würden. Das Wort « exonération » (Befreiung) werde hier in Artikel 253 3° in unpassender Weise verwendet; das frühere Gesetzbuch habe den richtigeren Ausdruck « exemption » (Befreiung) verwendet, zumal dieser Artikel keinerlei Steuervorteil gewähre, sondern eine faktische Unproduktivität der öffentlichen Domangüter rechtlich festlege.

A.3.2. Außerdem werde dies implizit dadurch bestätigt, daß dasselbe Finanzierungsgesetz Artikel 63 aufnehme, indem ein Ausgleich in der Form eines Haushaltskredits für jene Gemeinden organisiert werde, die ein größeres Aufkommen aus dem Immobilienvorabzug erhalten hätten, wenn die nunmehr für einen föderalen öffentlichen Dienst verwendeten Gebäude zu privaten Zwecken vermietet oder benutzt würden bzw. einer Gesellschaft oder einer natürlichen Person gehört hätten. Man könne sich nämlich fragen, weshalb ein vom Staat zu gewährender Sonderkredit hätte vorgesehen werden sollen, wenn es genügt hätte, die Regionen im Rahmen ihrer Steuerkompetenzen tätig werden zu lassen.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.3.3. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimme im Bereich des Immobilienvorabzugs, daß die Region als einzige dafür zuständig sei, die Befreiungen zu ändern, und daß der föderale Gesetzgeber weiterhin dafür zuständig sei, die Bemessungsgrundlage, d.h. den Katastralertrag zu bestimmen, was in den Vorarbeiten durch den Umstand begründet werde, daß der Katastralertrag eine aufwendige Verwaltung voraussetze und bei verschiedenen föderalen Steuern berücksichtigt werde.

A.3.4. In der Rechtslehre herrsche zwar eine Verwirrung bezüglich der Tragweite des Ausdrucks « exonération » (Befreiung) (der im vorgenannten Artikel 4 verwendet werde und gewissen Autoren zufolge den Immobilienvorabzug betreffe) und des Ausdrucks « immunisation » (Befreiung) (der in Artikel 253 EStGB 1992 verwendet werde und dieser Rechtslehre zufolge den Katastralertrag betreffe), aber die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989, die durch diejenigen zum Sondergesetz vom 16. Juli 1993 bestätigt worden seien, würden darauf hinweisen, daß der Ausdruck « exonération » (Befreiung) als Gattungsbegriff zu verstehen sei, der sowohl die Befreiungen und die Steuerfreiheit als auch die Ermäßigungen und Abzüge umfasse, und zwar einschließlich der Befreiungen, die im Bereich des Immobilienvorabzugs gewährt würden. Da im Urteil Nr. 78/93 des Hofes bestätigt worden sei, daß sich der Ausdruck « exonération » (Befreiung) ebenfalls auf die in Artikel 253 EStGB 1992 genannten Befreiungen beziehe, sei die Region dafür zuständig, diese Bestimmung abzuändern, und zwar aufgrund des vorgenannten Artikels 4.

A.3.5. Der im vorgenannten Artikel 4 vorgesehene Ausschluß der Steuerbemessungsgrundlage vom Kompetenzbereich der Regionen liege gemäß den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989 in dem Willen begründet, den Steuergegenstand (d.h. den Tatbestand, der die Steuer bewirke, z.B. - im Bereich des Immobilienvorabzugs - der Umstand, Eigentümer einer Immobilie zu sein) der Steuern und Abgaben festzulegen und demzufolge die Art dieser Abgaben zu bestimmen, da diese Angelegenheiten dem Sondergesetzgeber vorbehalten seien.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptete, habe Artikel 253 § EStGB nicht zum Zweck, zu bestätigen, daß kein Steuergegenstand vorliege; grundsätzlich würden alle Immobilien der Grundsteuer unterliegen. Dies gelte auch für die Güter des Staates. Die abweichende Beschaffenheit des Artikels 253 § sowie der verschiedenen Gesetzesbestimmungen, die den Katastralertrag der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen vom Immobilienvorabzug befreien würden, zeige, daß der Staat aufgrund seiner Eigenschaft als Eigentümer von Immobilien der Steuer unterliege.

Schriftsatz der Wallonischen Region

A.3.6. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptete, bestimme Artikel 253 EStGB 1992 keinen Steuergegenstand. Die angefochtene Ordonnanz erweitere demzufolge nicht den in Artikel 251 desselben Gesetzbuches definierten Steuertatbestand; diese Ordonnanz beschränke lediglich gewisse Fälle der völligen Befreiung, die im Einkommensteuergesetzbuch vorher vorgesehen gewesen seien.

A.3.7. Die Behauptung, daß die angefochtene Ordonnanz den Steuertatbestand des Vorabzugs erweitere, indem davon ausgegangen werde, daß Güter, die unproduktiv seien, weil sie für Dienstleistungen an die Bevölkerung verwendet würden, dennoch Einkünfte erbringen würden, sei unrichtig. Die produktive Beschaffenheit von Immobilien hänge nämlich keineswegs mit dem Steuertatbestand des Vorabzugs zusammen; es sei einfach so, daß die Unproduktivität manchmal einen Vorabzugsbefreiungsgrund darstelle. So sei eine Immobilie, die von einem Steuerpflichtigen, der eine natürliche Person sei, benutzt werde, unproduktiv - in dem Sinne, daß sie keine Einkünfte erbringe -, unterliege aber dem Immobilienvorabzug. Schließlich sei die Einnahme von Einkünften aus unbeweglichem Vermögen nicht der Steuertatbestand des Immobilienvorabzugs. Dieser Vorabzug sei zu entrichten, sobald eine natürliche oder juristische Person sich in einer der Rechtslagen im Sinne von Artikel 251 des Einkommensteuergesetzbuches befinde, d.h. sobald er Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Inhaber eines Erbbaurechts oder Nutznießer einer Immobilie sei.

A.3.8. Schließlich habe die angefochtene Ordonnanz die Bemessungsgrundlage des Immobilienvorabzugs nicht abgeändert, da diese Grundlage immer noch der Katastralertrag der Güter unbeweglicher Art sei.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.3.9. Trotz der in Artikel 253 EStGB 1992 verwendeten Terminologie stelle Ziffer 3 dieses Artikels - wenigstens - eine Bestimmung dar, die den Steuergegenstand betreffe und demzufolge eben der Art der fraglichen Steuer inhärent sei.

Die Definition des Steuertatbestands habe insofern, als sie den Steuergegenstand abgrenze, nichts mit einer Absicht, Befreiungen zu gewähren, zu tun, da die Gewährung einer Befreiung voraussetze, daß es sich um einen Steuergegenstand handle.

Die Bestimmungen von Artikel 253 2 und 3 seien keine Gunstmaßnahmen, die die normalerweise geschuldete Steuer herabsetzen oder ermäßigen würden; vielmehr werde durch eine Bestimmung positiven Rechts (Artikel 253 2°) die nichtbesteuerbare Beschaffenheit der darin beschriebenen Immobilien bestätigt. Somit sei für Botschaften und Konsulate, die aufgrund internationaler Verträge das Vorrecht der Exterritorialität genießen würden, das territoriale Besteuerungskriterium nicht erfüllt, weshalb es keinen zu steuernden Gegenstand gebe. Die gleiche Lösung sei zu bevorzugen, was Ziffer 3° bezüglich der öffentlichen Domangüter betrifft, weil sie weder vermietet, noch für private Zwecke benutzt werden dürften. Was schließlich Ziffer 1° betrifft, sei die Sachlage irgendwie unterschiedlich, da zwar keine Miete aus der Immobilie, die als Krankenhaus, Schule usw. benutzt werde, bezogen werden könne, aber die Befreiung im Gegenteil auch dann aufrechterhalten werde, wenn derjenige, der die Immobilie benutze, aufgrund eines Vertrags bestimmte Kosten übernehme, die für den Eigentümer einen Mietvorteil im Sinne von Artikel 7 § 2 darstellen würden. Es gebe demzufolge tatsächlich eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage, so wie diese normalerweise hätte festgesetzt werden müssen, wenn die Artikel 12 § 1 und 253 1° nicht vorhanden gewesen wären.

A.3.10. In den im Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zitierten Vorarbeiten habe der Minister nicht behauptet, daß der Ausdruck « exonération » (Befreiung) den Regionen erlauben würde, mit der Bemessungsgrundlage Modalitäten zu verbinden, denn nur mit dem Steuersatz würden Modalitäten verbunden. Eine andere Auslegung würde übrigens dazu führen, daß den Regionen das Recht eingeräumt werde, die Bemessungsgrundlage zu ändern - eine Zuständigkeit, die durch das Finanzierungsgesetz ausschließlich dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten wäre, vorausgesetzt, daß die Regionen der Abänderung zustimmen. Anders gesagt, die Regionen hätten zwar das Recht, eine Abänderung der Bemessungsgrundlage anzunehmen oder abzulehnen, aber sie hätten nicht die Zuständigkeit, diese Grundlage aus eigener Initiative abzuändern, und genauso wenig, den Steuergegenstand zu ändern. Demgegenüber gewähre Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 den Regionen in gesetzgeberischer Hinsicht jeden Spielraum, die Tarifierung der Steuer zu bestimmen, da sie nicht nur den Steuersatz ändern könnten, sondern auch neue Modalitäten damit verbinden oder die bisherigen Modalitäten abändern könnten. Neuere Gutachten des Staatsrats im Bereich der Erbschaftssteuer würden die vorstehend beschriebene Abgrenzung illustrieren.

A.3.11. Es unterliege keinem Zweifel, daß der Immobilienvorabzug - der zwitterhaft sei, da er gleichzeitig eine Steuer und einen Vorabzug darstelle - eine Einkommensteuer sei, nicht aber eine Steuer auf Kapital oder Eigentum. Der Steuertatbestand sei der Genuß (die Einnahme von Einkünften) aus einer Immobilie aufgrund eines dinglichen Rechts (Eigentum, Nutznießung, Erbbaurecht, Erbpacht) bzw. in der Eigenschaft als Besitzer *pro suo* (Artikel 251 EStGB 1992) zum 1. Januar des Veranlagungsjahres.

Die bebauten Immobilien, die das öffentliche Eigentum des Staates darstellen würden, seien dem Kassationshof zufolge diejenigen, die insbesondere durch ein Gesetz ihm zugewiesen worden seien oder ohne Unterschied zur Verwendung durch die Allgemeinheit bestimmt seien. Aus dieser Zweckbestimmung ergebe sich, daß die vorgenannten Immobilien « unverfügbar » würden; diese Unverfügbarkeit komme in den folgenden drei Merkmalen zum Ausdruck: Sie seien unveräußerlich, unverjährbar und unpfändbar. Aus dieser Unveräußerlichkeit ergebe sich insbesondere, daß die Immobilie nicht vermietet werden könne; Artikel 253 3° des Gesetzbuches lege demzufolge nur rechtlich fest, daß die für das öffentliche Eigentum bestimmten Güter keine Einkünfte hervorbringen würden, da diese Güter gemäß dieser Bestimmung an sich nichts erbringen könnten, d.h. daß diese Immobilien nicht vermietet würden und in Anbetracht ihrer Zweckbestimmung nicht vermietet werden könnten. Anders gesagt, es gebe keinen Gegenstand, der besteuert werden könnte, da sich der Steuertatbestand, d.h. der Tatbestand des Immobilienvorabzugs, wegen der Zuweisung dieser Güter an das öffentliche Eigentum nicht ereignen könne.

Artikel 253 3° des Gesetzbuches befreie also keineswegs eine Immobilie, die an sich steuerbar wäre, sondern beschränke sich darauf, das Nichtvorhandensein der Besteuerbarkeit des Gutes infolge des Fehlens eines Steuertatbestands zu bestätigen.

Außerdem sei jede terminologische Diskussion durch die Tatsachen überholt. Damit eine Steuer zu entrichten sei, sei zwangsläufig eine Bemessungsgrundlage erforderlich, und eine solche Bemessungsgrundlage könne nur dann festgesetzt werden, wenn ein Steuergegenstand vorliege; der besteuerbare Katastralertrag der öffentlichen Domänialgüter des Staates, so wie er von der Katasterverwaltung zugeteilt worden sei, sei gleich null. Eine anderslautende Entscheidung würde darauf hinauslaufen, daß der Immobilienvorabzug dadurch verzerrt werde, daß er nicht länger als eine Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen betrachtet werden würde, sondern als eine Steuer auf das unbewegliche Vermögen selbst.

Die faktische und rechtliche Unproduktivität sei ein uraltes Prinzip, das immer beachtet worden sei und dessen Ursprung auf Artikel 105 des Gesetzes vom 3. Frimaire Jahr VII zurückzuführen sei, der die unproduktiven nationalen Domänen von der Grundsteuer ausgeschlossen (und nicht « befreit ») habe.

Güter, die an sich kein einziges Einkommen hervorbringen könnten, mit der Steuer zu belegen, stelle offensichtlich eine Änderung des Steuergegenstands dar, und demzufolge eine Änderung der Art des Immobilienvorabzugs selbst, der den Charakter einer Einkommensteuer verlieren und denjenigen einer Steuer auf Eigentum oder Kapital erhalten würde.

A.3.12. Auch wenn man zu der - nicht zutreffenden - Schlußfolgerung gelangen sollte, daß die Änderung, die die angefochtene Ordonnanz an Artikel 253 3^o vorgenommen habe, keine Änderung des Steuergegenstands darstellen würde (wofür ein Sondergesetz erforderlich sei), sondern nur eine Änderung der Bemessungsgrundlage (wofür ein ordentliches Gesetz erforderlich sei), so hätte die Region Brüssel-Hauptstadt ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls überschritten, da nur die föderale gesetzgebende Gewalt dafür zuständig sei, die Bemessungsgrundlage des Immobilienvorabzugs zu ändern.

Dritter Klagegrund, ausgehend von einer Verletzung der Grundsatzes der föderalen Loyalität und des Artikels 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989

Klageschrift

A.4.1. In den öffentlichen Gebäuden, die die Ordonnanz mit einer Steuer belegen wolle, seien die Außendienste der föderalen Behörden, die sich hauptsächlich an die Brüsseler Bevölkerung wenden würden, untergebracht. Während die Region den Staat dazu auffordere, seine gemeinnützigen Aufgaben (besser) zu erfüllen, erhebe sie eine zusätzliche Steuer auf jene Gebäude, in denen diese Dienstleistungen erbracht würden, und zwar ohne daß der Konzertierungsausschuß - weder vorher, noch näher - von den zusätzlichen haushaltmäßigen Ansprüchen der vorgenannten Teilentität angesichts des Föderalstaates und der anderen, auf ihrem Gebiet vertretenen Gemeinschaften und Regionen in Kenntnis gesetzt worden sei.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.4.2. Der Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 der Verfassung verankert sei, sei laut den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung kein Kriterium der Zuständigkeitsverteilung und falle nicht in die Prüfungskompetenz des Hofes; die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes - gemäß dem Wortlaut von Artikel 143, in der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten durch den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen - könne nur zu Interessenkonflikten Anlaß geben. Außerdem gehöre Artikel 143 der Verfassung nicht zu jenen Bestimmungen, deren Einhaltung der Hof zu gewährleisten habe.

A.4.3. Hilfsweise wird vorgebracht, daß der Ministerrat nicht angebe, in welcher Hinsicht die angefochtene Ordonnanz gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität verstoßen würde.

A.4.4. Artikel 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 sehe eine Konzertierung vor, deren Zielsetzung darin bestehe, die wesentlichen strategischen Leitlinien im Steuerbereich festzulegen; dabei sei sie allerdings auf die zugewiesenen Teile des Steueraufkommens beschränkt. Der Artikel sei demzufolge nicht anwendbar auf die in Artikel 1 desselben Gesetzes definierten Regionalsteuern. Dies gelte um so mehr, da die Tragweite dieser Bestimmung keineswegs darin bestehe, daß eine Regierung dazu verpflichtet werde, zu verlangen, daß ihre Ansprüche gegen eine andere Regierung, welche nicht unter den Begriff der Steuerpolitik fallen würden, in die Tagesordnung der jährlichen Konzertierung eingetragen würden. Wenn eine gesetzgebende Kammer der Ansicht

gewesen wäre, daß der Ordonnanzentwurf ihr einen gravierenden Nachteil hätte zufügen können, so hätte sie beantragen können, daß das Verfahren im Hinblick auf eine Konzertierung ausgesetzt werde. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.4.5. Der Ministerrat lege nicht dar, worin der Grundsatz der föderalen Loyalität bestehe, und erläutere nicht, in welcher Hinsicht eine Verletzung dieses Grundsatzes durch die angefochtenen Bestimmungen vorliegen würde. Artikel 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 beziehe sich seinerseits auf die geteilten Steuern und die zusammengelegten Steuern (Titel IV des Sondergesetzes) und sei demzufolge nicht auf die Regionalsteuern anwendbar (Titel III desselben Gesetzes).

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4.6. Der Grundsatz der föderalen Loyalität beinhalte für die Teilentitäten des Staates die Verpflichtung, bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten das ordnungsmäßige Funktionieren der Gesamtheit zu beachten. Die angefochtene Ordonnanz wolle eine Steuer auf jene Gebäude erheben, in denen der Staat die Außendienste ihrer Behörden untergebracht habe, welche auf dem Gebiet der Region ansässig seien und im Dienste der Einwohner dieser Region stünden. Eine solche Maßnahme habe eine unmittelbare Erhöhung der Funktionskosten der föderalen Außendienste zur Folge. Durch die Überschreitung ihrer Steuerkompetenzen führe die Region den Interessen des Staates einen gravierenden Nachteil zu. Der dritte Klagegrund schließe sich demzufolge den ersten zwei von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegründen an.

Hinsichtlich der drei Klagegründe

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.5.1. Die Flämische Regierung erklärt, sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, unter Vorbehalt einer näheren Stellungnahme in einem Erwiderungsschriftsatz, gemäß Artikel 89 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, wenn es Anlaß dazu geben soll.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.5.2. Die Flämische Regierung schließt sich der Argumentation der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Regierung an.

A.5.3. Die angefochtene Bestimmung bezwecke eine Beschränkung der Befreiung (im Sinne von Artikel 253 3° EStGB 1992) vom Immobilienvorabzug, aufgrund von Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung sowie aufgrund der Artikel 1 und 3 bis 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, die den Regionen die Möglichkeit bieten würden, Befreiungen vom Immobilienvorabzug bezüglich der auf ihrem Gebiet gelegenen Immobilien zu gewähren.

A.5.4. Artikel 63 des Finanzierungssondergesetzes lasse sich nicht dahingehend auslegen, daß er eine Ausnahme - nicht einmal eine implizite Ausnahme, was in gesetzgebungstechnischer Hinsicht übrigens kritisiert werden könnte - von Artikel 4 desselben Gesetzes darstelle, denn die darin enthaltene Regel beziehe sich auf die Finanzierung der Gemeinden, nicht aber auf die Finanzierung der Regionen; diese Regel sei nur deshalb in das Finanzierungsgesetz aufgenommen worden, weil - was die Brüsseler Gemeinden anbelangt - der darin vorgesehene Kredit an die Region Brüssel-Hauptstadt übertragen werde.

B.1.1. Artikel 253 3° des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten EStGB 1992 genannt) befreit vom Immobilienvorabzug den Katastralertrag der Immobilien, die die Eigenschaft nationaler Domonialgüter besitzen, an sich unproduktiv sind und für einen öffentlichen oder gemeinnützigen Dienst verwendet werden.

B.1.2. Da diese Bestimmung zur Folge hat, daß den Gemeinden, auf deren Gebiet sich solche Güter befinden, das Aufkommen aus den Steuerzuschlägen auf den Immobilienvorabzug vor-enthalten wird, hat Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen zugunsten dieser Gemeinden die Eintragung eines jährlichen « Sonderkredits » in den Haushalt des Innenministeriums vorgesehen. Artikel 63 § 3 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung bestimmt nunmehr, daß der besagte Kredit « zu mindestens 72 Prozent die Nichterhebung der kommunalen Steuerzuschläge auf diesen Vorabzug » deckt und daß der Kredit, der mit demjenigen der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt übereinstimmt, an die Region übertragen wird.

B.1.3. Artikel 63 § 2 bezieht sich nicht auf alle Immobilien, die vom Immobilienvorabzug befreit sind, sondern nur auf diejenigen, die Eigentum eines ausländischen Staates oder einer völkerrechtlichen Organisation sind (Artikel 63 § 2 Absatz 1 1°), sowie diejenigen, die Eigentum der Föderalbehörde, einer föderalen gemeinnützigen Einrichtung oder eines föderalen autonomen Staatsbetriebs sind, wenn sie für einen öffentlichen oder gemeinnützigen Dienst verwendet werden, dessen Wirkungsbereich landesweit ist oder sich auf eine Gemeinschaft, eine Region oder mindestens eine Provinz erstreckt (Artikel 63 § 2 Absatz 1 2°). Er schließt allerdings folgende Gebäude aus:

« 1° die Gebäude, die für die Außendienste der (in Artikel 63 § 2 Absatz 1 2°) genannten Verwaltungsdienste, Einrichtungen und Betriebe bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, in denen die regionalen, provinziellen oder gleichgestellten Behörden der Ministerialdepartements, der Post, der Belgacom und der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen untergebracht sind;

2° die Gebäude, die für die Dienste der rechtsprechenden Gewalt bestimmt sind, mit Ausnahme des Kassationshofes, der Appellationshöfe, des Militärgerichtshofes und der Arbeitshöfe;

3° die Krankenhäuser;

4° die Gebäude, die für die Zentren der Verwaltungsdienste bestimmt sind, welche für Sport und Freilufttherholung zuständig sind;

5° die Gebäude, die für jene Dienste bestimmt sind, die für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung zuständig sind;

6° die Unterrichtsanstalten, einschließlich der Universitäten sowie der Verwaltungsgebäude, die von den genannten Anstalten abhängen;

7° die für den Kultus bestimmten Gebäude;

8° die Bahnhöfe. »

Daraus ergibt sich, daß der von den Gemeinden erlittene Verlust nicht durch einen föderalen Beitrag (den Sonderkredit) wettgemacht wird, was die Immobilien betrifft, die durch das Sondergesetz zu 1° bis 8° ausgeschlossen werden, ganz abgesehen von den von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden Immobilien.

B.1.4. Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs führt ein System ein, in dem die Regionen, die Gemeinschaften und ihre gemeinnützigen Einrichtungen nur zu 28 Prozent vom Immobilienvorabzug befreit werden. Demzufolge werden sie teilweise mit dem Immobilienvorabzug belegt, sowie mit den kommunalen Steuerzuschlägen, die darauf berechnet werden. Außerdem wird eine ähnliche Einschränkung der Befreiung vom Immobilienvorabzug für jene Immobilien eingeführt, die Eigentum der Föderalbehörde sind und für welche das Finanzierungsgesetz keinen Ausgleich vorsieht (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-313/1, S. 2), so daß « den jeweiligen Behörden im Bereich des Immobilienvorabzugs eine gleiche Anstrengung abverlangt wird, wie sie in Artikel 63 des Finanzierungsgesetzes (vorgenanntes Sondergesetz vom 16. Januar 1989) für bestimmte Gebäude der Föderalbehörde vorgesehen ist » (ebenda, S. 3). Somit besteuert Artikel 2 dadurch, daß er die in Artikel 253 EStGB 1992 vorgesehene Befreiung auf 28 Prozent beschränkt, die betreffenden Immobilien in Höhe von 72 Prozent des Katastralertrags.

Artikel 4 bestimmt, daß die Mehrerträge, die die Gemeinden somit durch die Steuerzuschläge auf den Immobilienvorabzug, mit dem die Güter der Föderalbehörde, der Regionen und der Gemeinschaften belegt werden, erzielen, auf die diesen Gemeinden im Rahmen des Gemeindefonds eingeräumten Mittel angerechnet werden.

B.1.5. Artikel 3 zieht die völlige Befreiung vom Immobilienvorabzug für die Besitztümer ausländischer Staaten oder völkerrechtlicher Organisationen vor, die auf dem Gebiet der Region

Brüssel-Hauptstadt gelegen sind (Artikel 3 1°), d.h. diejenigen, für die Artikel 63 des Finanzierungsgesetzes einen Finanzausgleich durch die Föderalbehörde vorsieht (ebenda, S. 3).

Er sieht die gleiche Befreiung für die anerkannten Altersheime vor (Artikel 3 2°), so daß diese Altersheime der gleichen Regelung unterworfen werden, wie in den anderen Regionen (ebenda, S. 4).

B.2. Die vom Ministerrat erhobene Klage bezieht sich auf sämtliche Bestimmungen der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994. Aus dem Inhalt der Klageschrift geht allerdings hervor, daß kein einziger Beschwerdegrund gegen die Artikel 1, 3 und 5 der Ordonnanz vorgebracht wird. Die Klage ist insofern unzulässig, als sie sich auf diese Artikel bezieht.

B.3.1. In den ersten zwei Klagegründen wirft der Ministerrat den angefochtenen Bestimmungen vor, daß sie Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 abändern würden, indem die Kategorie der öffentlichen Domonialgüter, für die ein Ausgleich verlangt werden kann, ausgedehnt werde, und demzufolge auch der Steuertatbestand bezüglich des Immobilienvorabzugs - dessen Definition zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre -, indem davon ausgegangen werde, daß Güter, die wegen ihrer Zweckbestimmung der Dienstleistung an die Bevölkerung nichts erbringen würden, dennoch Einnahmen hervorbringen würden. Die Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 würde somit gegen Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung, Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 (erster Klagegrund) und Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes (zweiter Klagegrund) verstoßen.

B.3.2. Nach Artikel 3 Absatz 1 5° des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist der Immobilienvorabzug eine Regionalsteuer. Laut Artikel 3 Absatz 2 des vorgenannten Finanzierungssondergesetzes unterliegen die Regionalsteuern den Artikeln 4 bis 11 desselben Gesetzes.

Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes bestimmt zwar, daß die Regionen dafür zuständig sind, den «Steuersatz» und die «Befreiungen» vom Immobilienvorabzug zu «ändern», aber die «Festlegung der Bemessungsgrundlage» des Immobilienvorabzugs ist kraft Artikel 4 § 4 des vorgenannten Gesetzes Sache des föderalen Gesetzgebers.

B.3.3. Die Bemessungsgrundlage des Immobilienvorabzugs ist der Katastralertrag. Der Katastralertrag entspricht der durchschnittlichen, normalen, jährlichen Nettomiete, die eine unbewegliche Sache nach der Schätzung der Katasterverwaltung einbringen könnte. Dieser Katastralertrag wird gemäß den Artikeln 472 ff. EStGB 1992 für alle in Belgien gelegenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie für das Material und die Anlagen, die wegen ihrer Art oder Bestimmung als unbewegliche Sachen gelten, festgesetzt.

Laut der Begründungsschrift zum Finanzierungssondergesetz beruht das Verbleiben der Festlegung der Bemessungsgrundlage des Immobilienvorabzugs im föderalen Zuständigkeitsbereich auf der Erwägung, daß «(die Festsetzung) des Katastralertrags, d.h. der Bemessungsgrundlage des Immobilienvorabzugs, nämlich einen sehr großen Verwaltungsaufwand erfordert; seine Regionalisierung würde diesen Aufwand um ein Vielfaches vergrößern. Außerdem wird der Katastralertrag bei mehreren nationalen Steuern verwendet, weshalb es nicht angebracht wäre, ihn zu regionalisieren» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S. 8).

Indem der Sondergesetzgeber im Bereich des Immobilienvorabzugs die «Festlegung der Bemessungsgrundlage» in Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten hat, hat er lediglich verhindern wollen, daß der einheitlichen Vorgehensweise der Katasterverwaltung bei der Festsetzung des Katastralertrags aller in Belgien gelegenen unbeweglichen Sachen gemäß den Artikeln 472 ff. EStGB 1992 Abbruch getan wird.

B.3.4. Aus den Vorarbeiten zum Finanzierungssondergesetz geht des weiteren hervor, daß der in Artikel 4 dieses Sondergesetzes enthaltene Ausdruck «Befreiung» auszulegen ist «wie ein Gattungsname, der sowohl Befreiungen und Steuerfreiheit als auch Ermäßigungen und Abzüge umfaßt» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 271).

Der Begriff «Befreiung» im vorgenannten Artikel 4 hat somit eine umfassende Tragweite, die sowohl die Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 253 EStGB 1992 als auch die Steuersenkungen im Sinne von Artikel 257 EStGB 1992 in sich schließt.

B.3.5.1. Die Zuständigkeit der Befreiung, die den Regionen unter anderem hinsichtlich des Immobilienvorabzugs gewährt wurde, ist in Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes in allgemeinen Termini definiert worden. Bei dieser Zuständigkeitszuweisung wird kein Vorbehalt

gemacht, je nach der Person, dem Eigentümer der betreffenden Immobilie. Ein Vorbehalt in diesem Sinne wird genauso wenig gemacht in Artikel 471 § 1 EStGB 1992, der die Festsetzung des Katastralertrags betrifft.

Die Befreiungen und Ermäßigungen des Immobilienvorabzugs im Sinne von Artikel 253 bzw. Artikel 257 EStGB 1992 beziehen sich auf die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung, betreffen jedoch nicht die Regel der Festsetzung des Katastralertrags.

B.3.5.2. Nachdem festgestellt wurde, daß der Katastralertrag die Bemessungsgrundlage des Immobilienvorabzugs ist (B.3.3), geht aus den vorstehenden Erwägungen hervor, daß unter Berücksichtigung der in B.3.4 angegebenen, weitgefaßten Auslegung der in Artikel 4 des Finanzierungssondergesetzes genannten Befreiung der Regionalgesetzgeber berechtigt war, ohne Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes zu verletzen, die in Artikel 253 EStGB 1992 vorgesehene völlige Befreiung hinsichtlich der in Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz genannten Immobilien durch eine teilweise Befreiung zu ersetzen.

Durch die Festlegung dieser Bestimmungen hat der Regionalgesetzgeber jene Möglichkeit zur Anwendung gebracht, die ihm Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes bietet. Dabei hat er die Bemessungsgrundlage des Immobilienvorabzugs nicht berührt. Genausowenig hat er die einheitliche Art und Weise der Festsetzung der Katastralerträge in Frage gestellt.

B.3.6. Zwar geht aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 die Absicht des Regionalgesetzgebers hervor, «den jeweiligen Behörden (es handelt sich um die Behörden im Sinne von Artikel 2 der Ordonnanz) im Bereich des Immobilienvorabzugs eine gleiche Anstrengung (abzuverlangen), wie sie in Artikel 63 des Finanzierungsgesetzes für bestimmte Gebäude der Föderalbehörde vorgesehen ist » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-313/1, S. 3). Weder aus dieser Erwägung, noch sogar aus dem festgelegten Prozentsatz der Befreiung oder der Art und Weise, die - über den vorgenannten Artikel 63 - die Immobilien definiert worden sind, die der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Regelung unterliegen, läßt sich jedoch ableiten, daß der Regionalgesetzgeber den Rahmen seiner Zuständigkeiten überschritten hätte, indem er hauptsächlich eine Wirkung bezweckt hätte, die er aufgrund der ihm zugewiesenen Zuständigkeiten nicht hätte bezwecken dürfen. Der Gegenstand von Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 unterscheidet sich nämlich wesentlich von demjenigen von Artikel 2 der

Ordonnanz vom 22. Dezember 1994, denn während der erstgenannte Artikel, der einen Ausgleich für die Nichterhebung von Steuerzuschlägen auf Immobilien gewährt, bestimmt, daß der für diesen Ausgleich vorgesehene Kredit « zu mindestens 72 Prozent die Nichterhebung der (vorgenannten) Steuerzuschläge auf diesen Vorabzug » deckt, sieht der letztgenannte Artikel das Maß vor, in dem ein Immobilienvorabzug - und folgerichtig die auf diesen Vorabzug berechneten Steuerzuschläge - für Immobilien zu entrichten ist, deren Eigentümer bis dahin die in Artikel 253 EStGB 1992 festgelegte Befreiung genossen haben. Da der Regionalgesetzgeber dafür zuständig ist, wie in B.3.4 und B.3.5 dargelegt wurde, die in diesem Artikel genannten Befreiungen vom Immobilienvorabzug festzulegen und demzufolge den entsprechenden Satz zu bestimmen, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er, wenn er diesen Satz festgelegt hat, indem er sich auf jene Kriterien basiert hat, die in einer Bestimmung des Sondergesetzes mit einem anderen Gegenstand enthalten sind, dieses Sondergesetz hätte abändern wollen und demzufolge den Rahmen seines Kompetenzbereichs überschritten hätte.

B.3.7. Der Beschwerdegrund im Zusammenhang mit dem Fehlen einer rechtlichen Grundlage für Artikel 4 der angefochtenen Ordonnanz ist unbegründet; Artikel 6 § 1 VIII 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt nämlich, daß die Regionen für die allgemeine Finanzierung der Gemeinden zuständig sind. Der Regionalgesetzgeber war also berechtigt, eine Bestimmung anzunehmen, die zum Ziel hat, die vom Gemeindefonds eingeräumten Mittel zu regeln.

B.4.1. Im dritten Klagegrund macht der Ministerrat unter dem Titel « Mißachtung des Grundsatzes der föderalen Loyalität und des Artikels 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 » folgendes geltend:

« In öffentlichen Gebäuden, die die Ordonnanz mit einer Steuer belegen will, sind die Außendienste der föderalen Behörden untergebracht, die sich hauptsächlich an die Brüsseler Bevölkerung wenden. Während die Region den Staat dazu auffordert, seine gemeinnützigen Aufgaben (besser) zu erfüllen, erhebt sie eine zusätzliche Steuer auf die Gebäude, in denen diese Dienstleistungen erbracht werden, und zwar ohne daß der Konzertierungsausschuß - weder vorher, noch nachher - von den zusätzlichen haushaltsmäßigen Plänen der vorgenannten Teilentität angesichts des Föderalstaates und der anderen, auf ihrem Gebiet vertretenen Gemeinschaften und Regionen in Kenntnis gesetzt wurde. »

B.4.2. Artikel 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmt folgendes:

« Im Rahmen des Konzertierungsausschusses der Föderalregierung und der Regierungen findet eine jährliche Beratung über die Steuerpolitik statt. »

Diese Bestimmung, die in Titel IV des Sondergesetzes enthalten ist, bezieht sich auf die geteilten und zusammengelegten Steuern, die staatliche Steuern sind.

Im vorliegenden Fall regelt die angefochtene Ordonnanz eine Regionalsteuer, die in Titel III des Sondergesetzes behandelt wird. Artikel 8 ist demzufolge nicht anwendbar, und zwar weder an und für sich, noch im Zusammenhang mit dem « Grundsatz der föderalen Loyalität ».

Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior